

Freie Altenarbeit Göttingen e.V.

Satzung 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Freie Altenarbeit Göttingen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 37073 Göttingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Altenhilfe durch Entwicklung und Erprobung neuer Formen aktivierender und ganzheitlicher Altenarbeit und die Entwicklung und Erprobung neuer und gemeinschaftlicher Wohnformen im Alter
 - die Förderung der Bildung durch generationenübergreifende Kultur-, Seminar- und Gesprächsangebote
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Altenhilfe durch Entwicklung und Erprobung von Formen Gemeinwohl orientierten Handelns
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Beratung von Menschen in sich verändernden Wohn- und Lebenssituationen

§ 3 Vermögensbildung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei allen juristischen Personen ist ein/e Vertreter/in namentlich zu benennen, der/die nur eine Stimme hat.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb einer Zeitspanne von einem Monat über den Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Die Erklärung zum Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt wird zum jeweiligen Jahresende wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. (7) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Menschen, die den Verein materiell unterstützen wollen, aber keine Vereinsarbeit machen möchten, können Dauerspender/innen werden. Sie sind keine Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts.

§ 5 Beiträge

- (1) Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann durch den Vorstand für Rentner/innen, Studierende, Arbeitslose bzw. ALG I / II – Empfänger/innen, Auszubildende und Schüler/innen ermäßigt, gestundet oder ganz erlassen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Wenn ein Mitglied nach zwei Mahnungen seinen Beitrag nicht bezahlt hat oder nicht mehr auffindbar ist, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtsgeschäfte aufgenommen haben.
- (4) Der ordentliche oder außerordentliche Rücktritt vom Vorstandsamt muss schriftlich per Briefpost, E-Mail oder Fax gegenüber mindestens einem verbliebenen Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (5) Die Vorstandssitzung wird nach Bedarf abgehalten.
- (6) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann abgewählt werden, wenn er das Vertrauen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht mehr besitzt.
- (8) Der Vorstand kann die Bestellung von besonderen Vertretern/innen im Sinne des §30 BGB für einzelne Wirkungskreise beschließen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes, andere Organmitglieder und besondere Vertreter haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Tätigkeiten außerhalb der Organtätigkeiten können angemessen vergütet werden. Über diese Vergütung entscheidet der Vorstand.

(10) Der Vorstand, andere Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich einzuberufen. Sie kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird. Die Eingabe hat schriftlich und unter Angabe der Gründe oder des Zwecks zu erfolgen. Sie können in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- b. Entlastung und Neuwahlen des Vorstands
- c. Satzungsänderungen

(6) Die Mitgliederversammlung kann zur Professionalisierung der Vereinsstruktur zusätzliche Organe bestimmen, die die Vereinsziele nachhaltig verfolgen. Die Organmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Protokollführer/- in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung des Vereins soll möglichst von (einem/r) hauptamtlichen Geschäftsführern/innen geleistet werden. Es kann eine Geschäftsführung oder ein Team mit Aufgabenverteilung vom Vorstand eingesetzt werden.

(2) Der Vorstand erarbeitet dazu mit der Geschäftsführung eine Geschäftsverteilung und eine Geschäftsordnung, die alle zwei Jahre grundsätzlich geprüft und ggf. überarbeitet werden soll.

(3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt und kann vom Vorstand gekündigt werden. Der Vorstand muss der Geschäftsführung kündigen, wenn das mehr als 50 % der Mitglieder verlangen.

§ 10 Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter sein und müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsführung und Buchhaltung des Vereins (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Über die Kassenprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Mehrheit von mind. 51 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Für eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(letzter Satz der Fassung vom 10.04.2013 gestrichen)

§12 Datenschutz

Die Organe des Vereins, alle haupt- oder nebenberuflich Mitarbeitenden und alle sonst für den Verein Tätigen sind zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze verpflichtet. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

Überarbeitete Fassung vom 24.04.2023 der überarbeiteten Fassung vom 13.04.2013